»BGA POSITION«



März 2023

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A 10117 Berlin

Telefon 030 590099-583 www.bga.de info@bga.de

Autorin:

Stephanie Schmidt

Abteilungsleiterin Recht und Wettbewerb stephanie.schmidt@bga.de

VERBANDSKLAGENRICHTLINIEN-UMSETZUNGSGESETZ – VRUG

- 1. Einleitung
 - 1.1. Zielsetzung des Richtlinienvorschlags
 - 1.2. BGA Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen
 - 1.3. Vorbemerkungen
- 2. Zu den offenen Punkten
 - 2.1. Zeitpunkt der Verbraucheranmeldung
 - 2.2. Verjährungshemmung für die von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucheransprüche
 - 2.3. Anforderungen an die Klagebefugnis nationaler qualifizierter Einrichtungen
 - 2.4. Zusätzliche Einführung einer Gruppenklage
 - 2.5. Einführung eines behördlichen Instruments, um verbraucherfreundliche Geschäftspraktiken von Unternehmern für verbindlich zu erklären
- 3. Zu den einzelnen Regelungen
 - 3.1. Zum Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 1 VDuG-E
 - 3.2. Zur Einbindung von kleinen Unternehme nach § 1 Abs. 2 VDuG-E
- 4. Gesprächsangebot

1. Einleitung

1.1. Zielsetzung des Richtlinienvorschlags

Der Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG. Der Entwurf erweitert den Anwendungsbereich für Verbandsklagen und führt Abhilfeklagen ein, mit denen Ansprüche von Verbrauchern aufgrund von Verbraucherrechtsverstößen gegen Unternehmer eingeklagt werden können. Auch regelt der Entwurf die verjährungshemmende Wirkung von Klagen auf Unterlassungs- und Abhilfeentscheidungen und legt einheitliche Kriterien für qualifizierte Einrichtungen fest, die grenzüberschreitende Verbandsklagen erheben können.

1.2. BGA – Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 63 Bundesfachverbände sowie Landes- und Regionalverbände an.

RECHT UND WETTBEWERBVERBANDSKLAGENRICHTLINIENUMSETZUNGSGESETZ – VRUG



Der BGA vertritt die Interessen von 120.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden. Die Unternehmen sind im Wesentlichen im B2B-Geschäft tätig.

1.3. Vorbemerkungen

Der BGA begrüßt, dass mit dem vorliegenden Entwurf eine ausgewogene Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie angestrebt wurde. Aus Sicht des BGA darf das Risiko des Missbrauchs dieses neuen Klageinstruments nicht unterschätzt werden. So könnten einerseits Unternehmen durch die Drohung mit reputationsschädigenden Sammelklagen zu einem konkreten Verhalten genötigt werden. Andererseits ist zur berücksichtigen, dass die jahrelange Praxis der Sammelklagen in den Vereinigten Staaten zu einer wahren Klageindustrie geführt hat. Diese Entwicklungen gilt es bei der Einführung dieses neuen Klageinstruments in Deutschland durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu verhindern.

Zu den im Anhörungsschreiben erwähnten offenen Punkten und zu einzelnen Regelungen im Entwurf möchte der BGA sich wie folgt äußern:

2. Zu den offenen Punkten

2.1. Zeitpunkt der Verbraucheranmeldung

Im Sinne eines Klageinstruments, das einen Missbrauch verhindert, ist es essentiell, den Zeitpunkt für die Anmeldung von Verbrauchern zur Klage möglichst früh anzusetzen. Nur dies gewährt den beklagten Unternehmen die Möglichkeit, den Umfang der gegen sie erhobenen Forderungen einzuschätzen und entsprechende finanzielle Rückstellungen vorzunehmen. Würde den Verbrauchern ermöglicht, sich bis zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung oder sogar noch danach für die Klage anzumelden, so bestünde die Gefahr eines erheblichen Missbrauchs.

2.2. Verjährungshemmung für die von einer Verbandsklage betroffenen Verbraucheransprüche

Wir befürworten die in § 204a Abs. 1 Nr. 4 BGB-E vorgeschlagene Beschränkung der Verjährungshemmung nur auf die im Klageregister angemeldeten Ansprüche. Es ist nicht einzusehen, warum die Verjährungshemmung durch die Verbandsklage auch Verbraucher betreffen sollte, die an der Klage nicht beteiligt sind. Hier muss auch im Sinne eines fairen Verfahrens der Umfang der Ansprüche aus der Klage für die betroffenen Unternehmen berechenbar sein.

2.3. Anforderungen an die Klagebefugnis nationaler qualifizierter Einrichtungen

Der BGA begrüßt, dass sich die Klagebefugnis qualifizierter Verbraucherverbände an den bewährten Kriterien der Musterfeststellungsklage orientiert. Um zu verhindern, dass sich die Verbandsklagen zu einem Geschäftsmodell mit dem Ziel der Gewinnerzielung entwickeln, sollte hieran unbedingt festgehalten

RECHT UND WETTBEWERBVERBANDSKLAGENRICHTLINIENUMSETZUNGSGESETZ – VRUG



werden. Vor diesem Hintergrund befürworten wir auch, dass ad-hoc-gegründeten Organisationen keine Klagebefugnis erteilt wird.

2.4. Zusätzliche Einführung einer Gruppenklage

Für die zusätzliche Einführung einer Gruppenklage besteht aus Sicht des BGA kein Anlass. Vielmehr sollte vor der Einführung weiterer Klageinstitute zunächst ausgewertet werden, inwieweit die Verbandsklage die gewünschte Stärkung von Verbraucherrechten und deren Durchsetzung bewirken kann. Erst wenn nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften erste Erfahrungen mit deren Anwendung ausgewertet wurden, kann festgestellt werden, ob ein Bedarf für weitere Klageinstitute besteht.

2.5. Einführung eines behördlichen Instruments, um verbraucherfreundliche Geschäftspraktiken von Unternehmern für verbindlich zu erklären

Die Einführung eines solchen behördlichen Instruments ist entschieden abzulehnen!

Dieses würde klar dem Prinzip der Vertragsfreiheit widersprechen und beinhaltet die Gefahr, dass unternehmerisches Handeln in Deutschland künftig nur noch unter staatlicher Kontrolle bzw. nach staatlichen Vorgaben stattzufinden hätte. Auch stellt sich die Frage, in welchem Rahmen denn diese Verbindlichkeit erklärt werden sollte: Sollte sie nur für das fragliche Unternehmen gegenüber allen Verbrauchern gelten, oder gar für alle Unternehmen gegenüber allen Verbrauchern? Ein solcher massiver Eingriff würde deutsche Unternehmen im Vergleich zu Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedsländern massiv benachteiligen. Auch ist nicht nachvollziehbar, wie angesichts der Vielzahl von Geschäftsvorgängen in den sehr unterschiedlichen Unternehmen die entsprechenden Detailkenntnisse in einer Behörde vorhanden sein sollen, um Geschäftspraktiken angemessen für alle Unternehmen vorgeben zu können.

Zudem bestehen hier erhebliche Zweifel, ob eine solche Regelung verfassungsrechtlich überhaupt zulässig wäre, da bei entsprechenden Allgemeinverbindlicherklärungen von einzelnen Geschäftspraktiken ein Eingriff in Grundrechte vorliegen dürfte. Nicht zuletzt würde dies über einen Umweg die Möglichkeit neuer Rechtssetzung allein durch die Exekutive schaffen. Hierfür ist jedoch aus gutem Grund und mit einem klaren Gesetzgebungsverfahren das Parlament zuständig.

3. Zu den einzelnen Regelungen

3.1. Zum Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 1 VDuG-E

Die Formulierung des Anwendungsbereichs in § 1 Abs. 1 Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz-Entwurf (VDuG-E) ist mit dem Begriff der "bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten" zu weit gefasst und kann zu Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung führen. Wir sprechen uns dafür aus, den Anwendungsbereich auf Verbraucherrecht und die in Anhang I der Richtlinie (EU) 2020/1828 erwähnten europäischen Rechtssetzungsakte bzw. ihre Umsetzungsgesetze im deutschen Recht zu beschränken.

RECHT UND WETTBEWERBVERBANDSKLAGENRICHTLINIENUMSETZUNGSGESETZ – VRUG



3.2. Zur Einbindung von kleinen Unternehme nach § 1 Abs. 2 VDuG-E

Die Gleichstellung von kleinen oder Kleinstunternehmen mit Verbrauchern im VDuG-E ist abzulehnen, da diese nicht in vergleichbarer Weise schutzbedürftig sind wie Verbraucher und oft von verbraucherschützenden Normen wegen abweichender gesellschaftlicher Realitäten ganz bewusst nicht erfasst sind. Zudem ist unverständlich, warum Verbraucherverbände künftig auch die Interessen von kleinen oder Kleinstunternehmen vertreten sollten. Auch schafft dies die Gefahr von Missbrauch angesichts der fehlenden materiellrechtlichen Beschränkung auf Verbraucherrecht (s.o. unter 3.1.).

Darüber hinaus sehen wir eine Unklarheit zwischen Gesetzeswortlaut und der Begründung, da nicht eindeutig ist, ob sich kleine Unternehmen nur Verbraucherklagen anschließen können oder auch eigenständige Verfahren von Kleinstunternehmen möglich sein sollen.

Wir sprechen uns daher deutlich gegen diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs über die Vorgaben der Richtlinie hinaus aus.

4. Gesprächsangebot

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einschätzung vorliegenden Referentenentwurf und seine Auswirkungen auf die deutschen Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Der BGA steht der Bundesregierung zur Erörterung des Sachverhalts, rechtlicher und wirtschaftlicher Fragestellungen gern zur Verfügung.